



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Caspar EINEM  
30.1.41/40-III/16/95

A-1014 Wien, Herrengasse 7  
Tel. (++43)-1-53 126/24 52  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 0000051

XIX.GP-NR

775/AB

1995-05-16

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 WIEN

zu

778/J

Wien, am 15.5.1995

Die Abgeordneten Dr. Helene PARTIK-PABLE, SCHEIBNER, haben an mich am 17.3.1995 die schriftliche Anfrage Nr. 778/J-NR/1995 betreffend "Schubhaftträume im Burgenland" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- "1) Ist Ihnen bekannt, daß Schubhaften nicht vollzogen werden können, aus dem einzigen Grund, weil keine Schubhaftträume vorhanden sind?
- 2) Wenn ja, wieviel Ausländer, hinsichtlich derer ein Schubbescheid erlassen wurde, mußten 1993 wieder freigelassen werden, weil keine Schubhaftträume frei waren?
- 3) Was werden Sie unternehmen, um die Schubhaft auch wirklich vollziehen zu können?
- 4) Wieviel Schubhaftträume fehlen Ihrer Meinung nach in Österreich?
- 5) Welche Bundesländer haben nicht genügend Schubhaftträume zur Verfügung?"

Die Anfragen beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Im Jahr 1993 wurde über 12.902 Fremde die Schubhaft verhängt. Eine Statistik über die Zahl jener Fälle, wo Fremde nach Erlassung des Schubhaftbescheides mangels Haftplätzen wieder freigelassen werden mußten, liegt mir nicht vor. Nach den Berichten der Fremdenpolizeibehörden bestehen zwar oft beträchtliche Schwierigkeiten überhaupt freie Haftplätze zu finden, doch bleibt die in dieser Frage angesprochene Fallkonstellation auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß nicht jede fremdenpolizeiliche Maßnahme automatisch mit der Verhängung der Schubhaft verbunden sein muß. Diese wird unter den im Fremdengesetz genannten Voraussetzungen nur dann verhängt, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Zu den Fragen 3., 4 und 5:

Das Bundesministerium für Inneres hat in den letzten Jahren eine Reihe von Schritten zur Verbesserung der Schubhaftsituation gesetzt:

Die Gebietskörperschaften sind nunmehr gemäß § 46 Abs. 5 FrG verpflichtet, in jedem Land so viele Hafträume zu unterhalten, als es dem durchschnittlichen Ausmaß der dort verhängten Schubhaften entspricht.

Im Bundesland Vorarlberg stehen seit Sommer 1994 30 Haftplätze für Schub- bzw. Verwaltungsstrafhäftlinge zur Verfügung. Eine Erweiterung der Schubhaftkapazitäten im Polizeigefangenenumhaus der Bundespolizeidirektion Eisenstadt auf insgesamt 70 Haftplätze ist bereits im Planungsstadium. Weitere Planungen bestehen für Salzburg und Villach.

Bedauerlicherweise haben intensive Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Landesverteidigung nicht dazu geführt, zusätzliche Ressourcen zu erschließen.

- 3 -

Es gibt zwar in allen Bundesländern Schuhafträume, doch kommt es zeitweilig, insbesondere in den Bundesländern Burgenland, Tirol und Salzburg zu Engpässen. Nach mir vorliegenden Schätzungen dürfte österreichweit ein Mehrbedarf von ca. 200 - 300 Haftplätzen bestehen.

Ich werde daher bei der nächsten Landeshauptleutekonferenz neuerlich die Länder auffordern, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Ein rechtliches Instrument, dies auch durchzusetzen, steht mir allerdings aufgrund der Verfassungs- und Gesetzeslage nicht zur Verfügung.

